

Einkaufsbedingungen

- 1. Vollständige Vereinbarung:** Dieses Dokument enthält sämtliche Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in vollständiger Form und ersetzt sämtliche früheren Anfragen, Angebote oder Vereinbarungen. Für den Fall, dass der Verkäufer diese Bestellung akzeptiert („Bestellung“) oder Artikel, Materialien, Produkte, Lieferungen oder Dienstleistungen bereitstellt (gemeinsam „Waren“), die in der Bestellung erfasst sind, ist davon auszugehen, dass der Verkäufer diese Bedingungen angenommen hat. Bestätigungen zu dieser Bestellung, die zusätzliche Bestimmungen enthalten, sind nicht bindend, es sei denn, der Käufer hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bestimmungen dieser Bestellung dürfen durch Dokumente, Verhaltensweisen, vorherige Repräsentationen, Vereinbarungsverfahren oder Handelspraxen weder geändert noch ergänzt werden, es sei denn, dies erfolgt schriftlich und wird von den bevollmächtigten Vertretern des Verkäufers und des Käufers unterzeichnet.
- 2. Preis:** Der Käufer ist verpflichtet, den in dieser Bestellung festgehaltenen Preis an den Verkäufer zu zahlen. Der Preis ist ein Festpreis und kann ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers nicht erstreckt werden. Zusätzliche Gebühren (z.B. Treibstoffzuschläge oder Frachtkosten) sind nicht zulässig. Sollten sich weitere Kosten ergeben, sind diese dem Käufer vor der Lieferung schriftlich mitzuteilen und der Käufer hat eine schriftliche Modifizierung zur Bestellung für den Verkäufer auszustellen. Werden die Liefer- und Versandanweisungen des Käufers nicht befolgt, wird der Käufer die etwaigen Mehrkosten vom Verkäufer abziehen. Etwaige staatliche oder lokale Verkaufssteuern, die für den Kauf oder die Nutzung der Waren gelten können, sind im Kaufpreis der Waren nicht enthalten. Sämtliche anwendbaren Verkaufs- und Nutzungssteuern in Bezug auf die gemäß dieser Bestellung bereitgestellten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer zieht diese Steuern vom Käufer ein, es sei denn, der Käufer beantragt eine Befreiung von diesen Steuern. Auf Anfrage wird der Käufer eine Bestätigung über die Befreiung für den Verkäufer ausstellen, falls dies anwendbar ist. Der Verkäufer bestätigt, dass alle an den Käufer gelieferten Waren, für die der Käufer eine Befreiung beantragt hat, von den Lieferanten des Verkäufers steuerfrei gekauft wurden. Der Käufer ist keinem Fall für föderale, staatliche oder lokale Einkommenssteuern verantwortlich, die durch Handlungen des Verkäufers oder seiner Angestellten entstanden sind.
- 3. Zahlung:** Der Käufer willigt ein, dass innerhalb von 30 Tagen jede gültige Rechnung mit einer Ermäßigung von 2,5% beglichen wird, anderenfalls erfolgt die Begleichung der Rechnungen durchschnittlich 75 Tage Netto nach Erhalt per Scheck bei US-Banken, durch elektronische Überweisung bei ausländischen Banken oder nach anderen, vom Käufer schriftlich genehmigten Bedingungen.
- 4. Zur Freigabe halten:** Handelt es sich um eine „zur Freigabe gehaltene“ Bestellung und/oder eine Bestellung „nur für Zeichnungen“, haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht für die Waren, es sei denn und/oder bis der Käufer den Verkäufer schriftlich anweist, mit der Herstellung der Produkte und/oder den weiteren Arbeitsprozessen fortzufahren.
- 5. Änderungen:** Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Bestellung ohne Beschränkung zu ändern, einschließlich in Bezug auf Mengen, Spezifikationen, die Art der Beförderung, die Verpackung, den Ort der Lieferung bzw. den Lieferzeitplan. Der Verkäufer informiert den Käufer innerhalb von 10 Tagen schriftlich über jedwede Änderungen, die eine Auswirkung auf den Preis oder die Lieferung haben, damit die Parteien eine angemessene Anpassung der Bedingungen vereinbaren können. Jede Änderung ist schriftlich zu bestätigen und vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers zu unterzeichnen. Ist der Verkäufer der Ansicht, dass die Verhaltensweise der Arbeitnehmer des Käufers die nachfolgend dargestellten Änderungen bewirkt, hat der Verkäufer den Vertreter der Käufer unverzüglich schriftlich über die Art und Weise der Änderung sowie über deren Auswirkung auf die Leistung des Verkäufers, einschließlich des Lieferzeitplans und des dem zu zahlenden Betrags, zu informieren. Im Fall von ausstehenden Anweisungen des Käufers oder nach der Verhandlung von eventuellen Anpassungen kann der Verkäufer keine Maßnahmen ergreifen, um Änderungen dieser Art vorzunehmen. Der Käufer haftet nicht für Kosten in Bezug auf Veralterung, Abfall, erneuerte Materialien und Ersatzteile, die der Verkäufer vor seine mühseligen Herstellungsprozess ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers zur Herstellung freigegeben hat. Eine Abweichung von den Spezifikationen des Käufers ist nicht erlaubt bzw. der Verkäufer hat den Käufer schriftlich über jeden der folgenden Faktoren zu informieren: (a) Änderungen der Waren und/oder der Dienstleistungen, deren Beschreibung, Zusammensetzung und/oder Bezugsquellen; (b) Änderungen der Prozesse; (c) Änderungen oder Bewegung von Anlagen und/oder Ausrüstungen/Werkzeugen; (d) Verlegung von Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung an einen anderen Ort; und/oder (e) Änderungen von Unterlieferanten. Eine Änderung dieser Art ist erst dann zulässig, wenn der Käufer die Gelegenheit hatte, jene Prüfungen, Vermessungen und/oder Tests durchzuführen, die zur Feststellung der Auswirkungen von Änderungen dieser Art auf die Waren und/oder die Dienstleistungen erforderlich sind und diesen Änderungen schriftlich zugestimmt hat. Der Verkäufer ist für die Einholung, Ausfüllung und Einreichung einer ordnungsgemäßen Dokumentation in Bezug auf jedwede und sämtliche Änderungen über das Formular "Supplier Deviation Request" (SDR) verantwortlich, einschließlich der Einhaltung sämtlicher vom Käufer herausgegebenen schriftlichen Änderungsverfahren. Der Käufer behält sich das alleinige Recht vor, solche Änderungen anzunehmen oder abzuweisen. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht kann zu Vertragsstrafen und/oder zur Kündigung der Bestellung durch den Käufer wegen Verzugs führen.
- 6. Lieferung und Erfüllung:** Der Verkäufer erbringt Lieferungen und Leistungen gemäß dem Zeitplan des Käufers. Wünscht der Käufer, dass die Bestellung sog. "collect" versandt wird, hat der Verkäufer den vom Käufer bestimmten Spediteur in Anspruch zu nehmen. Kann der Verkäufer den Lieferzeitplan nicht einhalten, hat er den Käufer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ein modifiziertes Datum anzugeben. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen der Erfüllung oder der Lieferung, welche er nicht zu vertreten hat. Hält sich der Verkäufer nicht an den Lieferzeitplan des Käufers oder kommt er mit der Erfüllung nicht voran, wodurch er die Erfüllung gefährdet, kann der Käufer nach eigenem Ermessen einen überarbeiteten Lieferzeitplan annehmen oder die Bestellung ohne Übernahme der Haftung kündigen und andere Rechte geltend machen. Der Käufer ist berechtigt, die früher an den Käufer gelieferten Waren auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden.
- 7. Garantien:** Der Verkäufer garantiert, dass die Waren neu sind und der Herstellergarantie unterliegen, die auf den Käufer und/oder die Kunden des Käufers erstreckt wird. Der Verkäufer garantiert ferner, dass die verkauften Waren und Dienstleistungen frei von Material-, Ausführungs- und Bezeichnungsmängeln sind und den Anforderungen dieser Bestellung für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten ab dem Versanddatum an den Endkunden oder zwölf (12) Monaten nach Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen entsprechen. JEDER VERSUCH DES VERKÄUFERS, GARANTIEN ODER RECHTSMITTEL DES KÄUFERS DURCH ANERKENNUNG ODER ANDERWEITIG, DURCH ANNAHME ODER ERFÜLLUNG DIESER BESTELLUNG, ZU BEGRENZEN, ABZUSAGEN ODER EINZUSCHRÄNKEN, IST OHNE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES KÄUFERS NICHTIG UND UNWIRKSAM. DIE GARANTIEN DES VERKÄUFERS GELTEN FÜR DEN KÄUFER SOWIE FÜR RECHTSNACHFOLGER,

GS Operating, LLC dba Gexpro Services („Käufer“)

Einkaufsbedingungen

NACHFOLGER, KUNDEN JEDER EBENE, ENDBENUTZER UND GEMEINSAME BENUTZER DES KÄUFERS.

- 8. Haftung:** Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer auf eigene Kosten gegen sämtliche, gegenüber dem Käufer geltend gemachten Ansprüche zu verteidigen und freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ware oder der Leistung des Verkäufers im Rahmen dieser Bestellung ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche wegen (1) Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Bestellung, (2) verspäteter Erfüllung (mit Ausnahme von entschuldbaren Verzögerungen), (3) fehlerhafter Waren oder Leistungen, (4) der Nichtübereinstimmung von Waren oder Dienstleistungen mit den Vorschriften, den Bestimmungen des National Electrical Code oder der Regierungsverordnungen oder (5) Verletzung eines Patents, einer Schutzmarke oder eines Urheberrechts. Der Verkäufer haftet für sämtliche Kosten, die beim Käufer im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bestimmung dieser Bestellung entstehen, einschließlich der Rechtskosten.
- 9. Arbeit auf dem Betriebsgelände:** Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass sein Personal die Umweltschutz- und Sicherheitsanforderungen des Käufers oder des Kunden des Käufers während der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder des Kunden des Käufers einhält. Der Verkäufer stellt den Käufer und den Kunden des Käufers von jeglichen Ansprüchen frei, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder seiner Vertreter bei der Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder des Kunden des Käufers ergeben können, es sei denn, diese Ansprüche rühren ausschließlich und unmittelbar aus einer Handlung oder Unterlassung des Käufers oder des Kunden des Käufers her.
- 10. Abtretung:** Jede Abtretung der Bestellung durch den Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, welche Zustimmung nicht ohne Grund verweigert werden kann, ist nichtig.
- 11. Anrechnung:** Der Käufer ist berechtigt, den Betrag, den der Verkäufer oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers dem Käufer schuldet, jederzeit gegenüber dem Betrag anrechnen, den der Käufer oder ein verbundenes Unternehmen des Käufers dem Verkäufer schuldet.
- 12. Kündigung:** Der Käufer ist berechtigt, einen beliebigen Teil der Bestellung nach eigenem Ermessen jederzeit zu kündigen. In diesem Fall hat der Käufer angemessene Kündigungsgebühren mit dem Verkäufer zu vereinbaren. Der Käufer kann die Bestellung – bei Inanspruchnahme von weiteren Rechtsbehelfen – auch ohne weitere Haftung gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn (1) der Verkäufer eine Bestimmung dieser Bestellung nicht erfüllt oder keinen Fortschrittsziel, wodurch er die Erfüllung gefährdet, und ein Versäumnis dieser Art nicht innerhalb von zehn (10) Tagen darauf folgend behebt, dass der Käufer ihm eine schriftliche Mitteilung übermittelt hat, (2) der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit im normalen Geschäftsverlauf einstellt, (3) von oder gegen dem Verkäufer ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird, (4) ein Konkursverwalter bestellt oder beantragt wird oder (5) eine Abtretung zugunsten der Gläubiger durch den Verkäufer erfolgt.
- 13. Versicherung:** Während der Laufzeit dieser Bestellung unterhält der Verkäufer auf eigene Kosten eine gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmerentschädigungsversicherung, eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung, eine allgemeine Haftpflichtversicherung und eine Kraftfahrzeugversicherung in einem für den Käufer akzeptablen Wert. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer über jede Änderung oder Beendigung der Versicherungen einen Monat im Voraus schriftlich zu informieren.

Auf Anfrage hat der Verkäufer dem Käufer eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der erforderliche Mindestversicherungsschutz besteht und der Käufer sowie seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten und Vertreter als zusätzliche Versicherte benannt wurden bzw. zugunsten der zusätzlichen Versicherten auf eine Ausschlussklausel zu verzichten und sicherzustellen, dass die sämtliche vom Verkäufer gewährten Deckungen primär sind. Diese Versicherung deckt auch die Handlungen eines Subunternehmers ab, den der Verkäufer im Rahmen dieser Bestellung eventuell in Anspruch nimmt. Ist der Verkäufer zugleich auch Hersteller von Waren (oder von Waren aus dem Luftfahrtsegment), verpflichtet sich der Verkäufer, eine Produkthaftpflichtversicherung (oder Luftfahrtprodukthaftpflichtversicherung) in Übereinstimmung mit den oben genannten Anforderungen bei Versicherungsgesellschaften und mit Mindestbeträgen zu unterhalten, die für den Käufer akzeptabel sind und seine Interessen als Käufer der Waren des Verkäufers abdecken, mit der Maßgabe, dass die Aufrechterhaltung einer solchen Produkthaftpflichtversicherung die Haftung des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ersetzt und die Entschädigung des Käufers durch den Verkäuferin keiner Weise ändert.

- 14. Einhaltung der Rechtsvorschriften:** Der Verkäufer hat sämtliche, für die Bestellung maßgebenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, im Rahmen derer Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich ohne Einschränkung der Folgenden:
- 14.1. Gesetz über lautere Arbeitsnormen.** Der Verkäufer erklärt, dass die Waren in Übereinstimmung mit dem Gesetz über lautere Arbeitsnormen aus dem Jahre 1938 in der jeweils gültigen Fassung hergestellt wurden.
- 14.2. Einsatz von Arbeitnehmern/Subunternehmern.** Sofern keine Ausnahme vorliegt, hat der Verkäufer die Gleichstellungsklausel in 41 CFR 60-1.4; die Klauseln über Maßnahmen zur positiven Diskriminierung in Bezug auf behinderte Veteranen und Veteranen der Vietnam-Ära in 41 CFR 60-250-4; die Klauseln über Maßnahmen zur positiven Diskriminierung in Bezug auf behinderte Arbeitnehmer in 41 CFR 60-741.4; sonstige Bestimmungen, die vom Föderalen Amt für Vertragskonformitätsprogramme gemäß 41 CFR Kapitel 60 verlangt werden; und alle anderen anwendbaren Durchführungsverordnungen einzuhalten.
- 14.3. Umweltsicherheit.** Der Verkäufer erklärt und garantiert, dass jeder chemische Stoff, der in einem in der Bestellung festgehaltenen Artikel aufgeführt oder enthalten ist, in der Liste der chemischen Stoffe enthalten ist, die von der Staatlichen Umweltschutzbehörde (EPA) gemäß dem Gesetz über die Kontrolle von toxischen Stoffen in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht wurde. Der Verkäufer garantiert ferner, dass die Ware dem Föderalen Gesetz über gefährliche Stoffe in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- 14.4. Arbeitskräfte.** Der Verkäufer bestätigt, dass keine der im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren unter Einsatz von Zwangs-, Minderjährigen- oder Sträflingsarbeit oder unter Einsatz der Arbeit von Arbeitskräften, bezüglich derer die Vorschriften für das Mindestalter im Herstellungsland verletzt wurden, hergestellt wurden. Falls der Käufer feststellt, dass die Bestätigung des Verkäufers nicht der Wahrheit entspricht, ist er berechtigt, diese Bestellung ohne weitere Entschädigung des Verkäufers sofort zu kündigen.
- 14.5. Informationsblätter zur Material sicherheit („MSDS“).** Der Verkäufer stellt die Informationsblätter im Einklang mit den Rechtsvorschriften für jede Sendung oder auf seiner Website zur Verfügung.
- 14.6. Verbot von Produkten mit Konfliktmineralien aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land.** Es wird auf Abschnitt 1502 („CM-Vorschrift“) der Dodd-Frank Wall Street Regelung und Gesetz zum Verbraucherschutz sowie auf die Verordnungen („Verordnungen“) zur Umsetzung der CM-Vorschrift der Börsenaufsichtsbehörde verwiesen, die Veröffentlichungen zu Konfliktmineralien aus der Demokratischen

Einkaufsbedingungen

Republik Kongo oder einem angrenzenden Land enthalten. Der Verkäufer erklärt, dokumentiert, stimmt zu und bestätigt zu Gunsten des Käufers und der Kunden des Käufers, dass

- (a) die gemäß dieser Bestellung an den Käufer verkauften Waren keine Konfliktminerale aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land enthalten, oder falls die in dieser Bestellung festgehaltenen Waren Konfliktminerale enthalten, diese frei vom Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo sind,
- (b) der Verkäufer für die Bewertung, Sicherstellung und Überwachung seiner Lieferkette sowie der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen unter der Buchstabe (a) durch die Lieferanten und Unterlieferanten des Verkäufers allein verantwortlich und haftbar ist,
- (c) der Verkäufer jene schriftlichen Dokumentationen, einschließlich der Bescheinigungen, umzusetzen hat, da der Käufer oder die Kunden des Käufers die Bestätigung und den Nachweis des Vorstehenden nach vernünftigem Ermessen anfordern können. Ferner stellt der Verkäufer den Käufer und die Kunden des Käufers von jeglichen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Verkäufers aus dieser Ziffer oder aus ungenauen oder unwahrscheinlichen schriftlichen Dokumentationen, die dem Käufer oder den Kunden des Käufers zur Verfügung gestellt werden, frei. Die in dieser Ziffer verwendeten Begriffe „Konfliktminerale“, „Nachbarland“ und „frei vom Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo“ haben die in den Verordnungen festgelegte Bedeutung. Diese Ziffer der Bestellung kann nicht aufgehoben oder geändert werden, es sei denn, es liegt ein schriftliches Dokument vor, das ausdrücklich auf diese Ziffer verzichtet oder diese ändert und von einem leitenden Angestellten des Käufers ausgeht.

14.7 Die Allgemeine Datenschutzverordnung der Europäischen Union („DSGVO“). Wenn der VERKÄUFER infolge dieses Vertrags personenbezogene Daten von in der Europäischen Union ansässigen Personen (z. B. Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen) sammelt, speichert oder verarbeitet, die direkt oder indirekt identifiziert werden können, insbesondere unter Bezugnahme auf eine Kennung wie einen Namen, eine Identifikationsnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder einen oder mehrere Faktoren, die für die physische, physiologische, generische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser Person spezifisch sind und wie in der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union („DSGVO“) weiter definiert sind, verpflichtet sich der VERKÄUFER, die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union einzuhalten und an diese gebunden zu sein. Wenn der Verkäufer sensible persönliche Informationen erhält (z. B. Informationen, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, Strafregister, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft offenlegen, sowie die Verarbeitung allgemeiner biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten zur Gesundheit oder zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person), oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche, (z. B. die Person, die den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt), muss der Verkäufer Gexpro Services unverzüglich benachrichtigen, bevor er solche Daten sammelt, speichert und/oder verarbeitet; und erklärt sich damit einverstanden, eine separate Vereinbarung mit GS Operating, LLC. dba Gexpro Services zum Schutz dieser Daten gemäß den Anforderungen der DSGVO zu schließen.

14.8 Der Verkäufer versichert und garantiert die Einhaltung des National Defense Authorization Act (NDAA), Abschnitt 889 (a) (1) (A), gültig ab 13. August 2019 in der jeweils gültigen Fassung, und Abschnitt 889 (a) (1) (B), gültig ab August 13, 2020 in der geänderten Fassung. Dieses Gesetz verbietet den Kauf und die Nutzung von abgedeckten Telekommunikations- und Überwachungsdiensten und -Geräten von börsennotierten Unternehmen für Regierungsaufträge.

15. Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitshinweise: Der Verkäufer hat sämtliche, für die Bestellung maßgebenden

behördlichen Vorschriften einzuhalten, im Rahmen derer Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich ohne Einschränkung der Folgenden:

15.1. Eignung der Materialien. Der Verkäufer sichert zu, dass jeder chemische Stoff, aus welchem die verkauften oder anderweitig an den Käufer weitergegebenen Waren bestehen oder welches in diesen enthalten ist, zur Verwendung und/oder zum Transport in Ländern geeignet ist, in oder durch welche die Waren laut Angaben des Käufers oder nach anderweitiger Kenntnis des Verkäufers wahrscheinlich versandt werden, und auf oder in dem Folgenden aufgeführt ist: (i) Liste der chemischen Substanzen, die von der Staatlichen Umweltschutzbehörde gemäß dem Gesetz über die Kontrolle von toxischen Stoffen („TSCA“) (15U.S.C § 2601), auch als TSCA-Inventar bezeichnet, zusammengestellt und veröffentlicht wurde, oder eine Ausnahme von dieser Liste gemäß 40 CFR 720.30 38; (ii) Föderales Gesetz über gefährliche Stoffe (P. L. 92 516) in der jeweils gültigen Fassung; (iii) Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe („EINECS“) in der jeweils gültigen Fassung; (iv) Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe („ELINCS“) und die gesetzlichen Normen und Vorschriften darunter; oder (v) gleichwertige oder ähnliche Listen in einer anderen Rechtsordnung, in oder durch welche die Waren laut Angaben des Käufers oder nach anderweitiger Kenntnis des Verkäufers wahrscheinlich versandt werden.

15.2. Registrierung von Stoffen und andere Dokumentation. Der Verkäufer sichert zu, dass jeder chemische Stoff, aus welchem die verkauften oder anderweitig an den Käufer weitergegebenen Waren bestehen oder welches in diesen enthalten ist, (i) ordnungsgemäß dokumentiert und/oder registriert ist, wie es in der Rechtsordnung vorgeschrieben ist, in oder durch welche die Waren laut Angaben des Käufers oder nach anderweitiger Kenntnis des Verkäufers wahrscheinlich versandt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vorregistrierung und Registrierung, falls erforderlich, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“); (ii) nicht gemäß Anhang Nr. XVII von REACH beschränkt ist; und (iii) für die Verwendung durch den Käufer genehmigt ist, falls gemäß REACH eine Genehmigung erforderlich ist. Der Verkäufer wird die Begleitdokumente dem Käufer in jedem Fall rechtzeitig zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (A) die Vorregistrierungsnummern für die einzelnen Stoffe; (B) den genauen Gewichtsprozentsatz der in der REACH-Kandidatenliste (nachstehend definiert) aufgeführten Stoffe, aus welchen die Waren bestehen oder welche in den Waren enthalten sind; (C) sämtlicher relevanten Informationen, die der Käufer benötigt, um seinen Verpflichtungen gemäß REACH nachzukommen und seinen Kunden die sichere Verwendung mitzuteilen; und (D) die Dokumentation der Genehmigung für die Verwendung eines im Anhang XIV festgehaltenen Stoffes durch den Käufer. Der Verkäufer hat den Käufer zu verständigen, wenn er beschließt, Stoffe, aus welchen die Waren bestehen oder welche in den Waren enthalten sind und gemäß REACH registriert werden müssen, mindestens zwölf (12) Monate vor Ablauf ihrer Registrierungsfrist nicht zu registrieren. Der Verkäufer überwacht die Veröffentlichung der Liste der Stoffe, welche die Kriterien für die Zulassung gemäß REACH erfüllen („Kandidatenliste“), durch die Europäische Chemikalienagentur und benachrichtigt den Käufer unverzüglich, wenn eine der dem Käufer gelieferten Waren einen Stoff enthält, der offiziell zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen wurde. Der Verkäufer teilt dem Käufer den Namen des Stoffes sowie ausreichende Informationen mit, damit der Käufer die Waren sicher verwenden oder seine eigenen Verpflichtungen gemäß REACH erfüllen kann.

15.3. Stoffe mit beschränkter Verwendungsmöglichkeit. Der Verkäufer sichert zu, dass keine der an den Käufer verkauften oder übertragenen Waren folgende Stoffe enthält: (i) Chemikalien: Arsen, Asbest, Benzol, Beryllium, Tetrachlorkohlenstoff, Cyanid, Blei oder Bleiverbindungen, Cadmium oder Cadmiumverbindungen, sechswertiges Chrom, Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, Trichlorethylen, Tetrachlorethylen, Methylchloroform, polychlorierte Biphenyle („PCBs“), polybromierte Biphenyle („PBBs“),

Einkaufsbedingungen

polybromierte Diphenylether („PBDEs“); (ii) chemische oder gefährliche Stoffe, die anderweitig gemäß Abschnitt 6 der TSCA verboten sind; (iii) chemische oder gefährliche Stoffe, die anderweitig gemäß der EU-Richtlinie 2011/65/EU (1. Juli 2011) („Neufassung der RoHS-Richtlinie“) eingeschränkt sind; iv) die Ozonschicht abbauende Chemikalien gemäß 40 CFR Teil 82 („Schutz des stratosphärischen Ozons“) oder des Montrealer Protokolls (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf 1,1,1 - Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Halon 1211, 1301 und 2402) und Fluorchlorkohlenwasserstoffe ("FCKW") 11 13, 111 115, 211 217); (v) in der REACH-Kandidatenliste aufgeführte Stoffe, die einer Zulassung unterliegen und im Anhang Nr. XIV von REACH aufgeführt bzw. gemäß der Richtlinie 76/769/EWG eingeschränkt sind, und bei dessen Aufhebung im Anhang Nr. XVII von REACH; oder (vi) andere chemischen oder gefährlichen Stoffe, deren Verwendung in einer anderen Rechtsordnung, in oder durch welche die Waren laut Angaben des Käufers oder nach anderweitiger Kenntnis des Verkäufers wahrscheinlich versandt werden, beschränkt ist, es sei denn, der Käufer erklärt sich in Anbetracht des Vorstehenden ausdrücklich schriftlich damit einverstanden, und der Verkäufer weist auf eine anwendbare Ausnahme von den einschlägigen gesetzlichen Beschränkungen für die Aufnahme solcher Chemikalien oder gefährlichen Stoffe unter den verkauften oder an den Käufer übergebenen Waren hin. Auf Anfrage des Käufers und vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsbestimmungen, die es dem Käufer ermöglichen, seinen Compliance-Verpflichtungen nachzukommen, wird der Verkäufer dem Käufer die chemische Zusammensetzung, einschließlich der Anteile, aller Stoffe, Zubereitungen, Gemische, Legierungen oder Waren, die im Rahmen dieser Bestellung geliefert werden, sowie sonstige relevante Informationen oder Daten zu den Eigenschaften, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Testdaten und Gefahreninformationen, mitteilen.

15.4. Rücknahme von elektrischen und elektronischen Bauteilen, einschließlich Batterien oder Akkus.

Der Verkäufer sichert zu, dass im Sinne der Gesetze, Kodizes oder Vorschriften einer Rechtsordnung, in oder durch welche die Waren laut Angaben des Käufers oder nach anderweitiger Kenntnis des Verkäufers wahrscheinlich versandt werden, keine der im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren elektrische oder elektronische Geräte oder Batterien oder Akkumulatoren sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Richtlinie 2012/19/EU (24. Juli 2012) („Neugefasste WEEE-Richtlinie“) in der jeweils gültigen Fassung und die EU-Richtlinie 2006/66 /EG (26. September 2006) („Batterierichtlinie“) und/oder andere Rechtsvorschriften, welche die Rücknahme solcher elektrischen oder elektronischen Geräte, Batterien oder Akkumulatoren vorsehen (gemeinsam „Rücknahmeverordnungen“). In Bezug auf Waren, die speziell auf der Vorderseite dieser Bestellung oder in deren Nachträgen als elektrische oder elektronische Geräte oder Batterien oder Akkumulatoren aufgeführt sind, die den Rücknahmeverordnungen unterliegen und gemäß dieser Bestellung vom Käufer gekauft wurden, verpflichtet sich der Verkäufer, (i) diese Waren in Zukunft auf Wunsch des Käufers zurückzunehmen und diese gemäß den Anforderungen der geltenden Rücknahmeverordnungen zu behandeln oder anderweitig zu verwalten; (ii) ab dem Datum dieser Bestellung alle zurzeit im Eigentum des Käufers befindlichen, gebrauchten Waren derselben Kategorie, zu welcher die vom Käufer im Rahmen dieser Bestellung gekauften Waren gehören, bis zur Anzahl der vom Käufer gekauften neuen Einheiten zurückzunehmen oder dies im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Anforderungen von einem Dritten vornehmen zu lassen; und (iii) die Waren im Einklang mit anwendbaren Rücknahmeverordnungen entsprechend zu kennzeichnen und/oder zu etikettieren. Der Verkäufer berechnet dem Käufer keine zusätzlichen Beträge und der Käufer hat dafür keine zusätzlichen Zahlungen zu leisten, dass der Verkäufer diese Verantwortung übernimmt.

15.5. CE Kennzeichnung.

Der Verkäufer sichert zu, dass alle Waren den geltenden, in der EU anzuwendenden Conformité Européenne

(„CE“) -Richtlinien für Waren entsprechen, einschließlich solcher für elektrische/elektronische Geräte, Maschinen und Druckbehälter/Ausrüstungen. Der Verkäufer bringt das CE-Zeichen an der Ware wie gewünscht an. Der Verkäufer stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die gemäß den geltenden CE-Richtlinien erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konformitätserklärungen, Einbauerklärungen, technische Unterlagen und Dokumentationen zur Interpretation von Einschränkungen oder Ausschlüssen.

15.6. Nanoskalige Materialien. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer in Bezug auf verkaufte oder anderweitig an den Käufer übertragene Waren schriftlich über das Vorhandensein von technisch hergestellten nanoskaligen Materialien zu informieren (definiert für diese Zwecke als ein Stoff mit mindestens einer Dimension eines Stoffes, von der bekannt ist, dass sie weniger als einhundert (100) Nanometer lang ist). Der Verkäufer hat in Bezug auf sämtliche nanoskaligen Materialien dieser Art eine Beschreibung des rechtlichen Status und aller Sicherheitsdaten oder sonstige Mitteilungen vorlegen, die in der EU, den USA und in anderen Rechtsordnungen, in oder durch welche die Waren laut Angaben des Käufers oder nach anderweitiger Kenntnis des Verkäufers wahrscheinlich versandt werden, akzeptiert werden.

16. Vertrauliche Information: Der Verkäufer ist verpflichtet, alle technischen, verfahrenstechnischen, firmeneigenen oder wirtschaftlichen Informationen, die aus Zeichnungen, 3D-Modellen oder anderen Modellen, technischen Spezifikationen und sonstigen, vom Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung zur Verfügung gestellten Daten und/oder Informationen stammen, vertraulich zu behandeln („Vertrauliche Informationen“) und ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder direkt noch indirekt an Dritte weitergeben. Zu den Vertraulichen Informationen gehören auch sämtliche Notizen, Zusammenfassungen, Berichte, Analysen oder sonstigen Materialien, die der Verkäufer ganz oder teilweise von den Vertraulichen Informationen in einer beliebigen Form ableitet (gemeinsam „Notizen“). Sofern dies nicht für die effektive Erfüllung dieser Bestellung erforderlich ist, darf der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Kopien der Vertraulichen Informationen verwenden oder zulassen. Wird eine Vervielfältigung dieser Art aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung vorgenommen, ist auf die vorstehenden Anforderungen hinzuweisen. Die Einschränkungen in Bezug auf die Vertraulichen Informationen gemäß dieser Ziffer gelten nicht für bestimmte Teile der Vertraulichen Informationen, die vom Käufer dem Verkäufer mitgeteilt werden, wenn diese Informationen: (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, außer als Ergebnis einer Offenlegung durch den Verkäufer; (ii) vor ihrer Weitergabe an den Verkäufer auf nicht vertraulicher Basis verfügbar waren; (iii) dem Verkäufer auf nicht vertraulicher Basis von einer anderen Quelle als dem Käufer zur Verfügung stehen oder gestellt werden, wenn diese Quelle nach bestem Wissen des Verkäufers keiner Vertraulichkeitspflicht gegenüber dem Käufer unterliegt; oder (iv) vom Verkäufer unabhängig, ohne Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, und der Verkäufer die Entwicklung solcher Informationen mit schriftlicher Dokumentation nachweisen kann. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer nach Abschluss oder Beendigung dieser Bestellung unverzüglich alle Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien, zurückzugeben und sämtliche Notizen und deren Kopien (im Wege einer vom Verkäufer schriftlich bestätigten Vernichtung) zu vernichten.

Jegliche Kenntnisse oder Informationen, die der Verkäufer dem Käufer übergeben hat oder im Folgenden übergeben kann, und die sich in irgendeiner Weise auf die im Rahmen dieser Bestellung gekauften Waren oder Dienstleistungen beziehen (außer in dem Umfang, der als Eigentum des Käufers zu betrachten ist), werden nicht als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt erachtet, es sei denn, der Käufer hat schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart und werden vom Käufer im Rahmen der Gegenleistung für diese

Einkaufsbedingungen

Bestellung ohne jegliche Einschränkungen (mit Ausnahme eines Anspruchs auf Verletzung) erlangt. Ungeachtet jeglicher Urheberrechte oder sonstiger Hinweise darauf hat der Käufer das Recht, diese nach eigenem Ermessen zu verwenden, zu kopieren, zu modifizieren und offenzulegen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Ankündigungen und Fotos zu machen oder freizugeben (außer für seine internen Betriebszwecke zur Herstellung und Montage der Waren) bzw. Informationen in Bezug auf diese Bestellung, einen Teil davon oder seine Geschäftsbeziehung mit dem Käufer an Dritte sowie an die Öffentlichkeit, die Presse, ein Unternehmen oder sonstige offiziellen Stellen freizugeben, es sei denn, dies wird in den anwendbaren Rechtsvorschriften, Regelungen, Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.

17. Verzicht: Ein Verzicht oder Rücktritt kann keine Ansprüche oder Rechte aus der Verletzung dieser Bestellung oder Teilen davon entstehen lassen, es sei denn, dies erfolgt gegenangemessene Gegenleistung und in schriftlicher Form mit der Unterzeichnung der geschädigten Partei. Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung dieser Bestellung durchzusetzen, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der Partei, jede dieser Bestimmungen durchzusetzen.

18. Lieferantensicherheit: Der Verkäufer muss über eine Unternehmensrichtlinie für Sicherheit und Krisenmanagement verfügen und deren Bestimmungen einhalten. Auf Verlangen des Käufers übergibt der Verkäufer dem Käufer eine Kopie dieser Richtlinie und (in einer für den Käufer akzeptablen Form) eine Bestätigung darüber, dass der Verkäufer seiner in dieser Ziffer festgehaltenen Pflicht nachkommt. Der Verkäufer überprüft und erhält die Richtlinie proaktiv aufrecht, auf Wunsch des Käufers im Hinblick auf Sicherheits- und Krisenrisiken, die für das Geschäft des Verkäufers relevant sind. Die Richtlinie des Verkäufers muss mindestens die zur Sicherstellung des Nachfolgenden erforderlichen Maßnahmen identifizieren und vom Management und den Mitarbeitern des Verkäufers deren Ergriffung erfordern:

- a) Gewährleistung der physischen Sicherheit der Personen, die in der Betriebsstätte des Verkäufers arbeiten, und anderer Personen, die für den Verkäufer oder in dessen Auftrag arbeiten;
- b) Gewährleistung der physischen Sicherheit der Einrichtungen und Sachanlagen des Verkäufers im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten, einschließlich insbesondere des Schutzes der geschäftskritischen Ausrüstungen und Vermögenswerte des Verkäufers;
- c) Schutz von Software im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten vor Verlust, Veruntreuung, Verfälschung und/oder sonstiger Beschädigung;
- d) Schutz von Zeichnungen, technischen Daten und sonstigen firmeneigenen Informationen des Käufers und des Verkäufers im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten vor Verlust, Veruntreuung, Verfälschung und/oder sonstiger Beschädigung;
- e) Sicherstellung der unverzüglichen Wiederherstellung von Einrichtungen, Vermögenswerten, Software, Zeichnungen, technischen Daten, anderem geistigen Eigentum und dem Geschäftsbetrieb des Verkäufers, einschließlich der Erstellung, Annahme und Aufrechterhaltung eines Notfallplans, im Falle einer Sicherheitsverletzung, eines Sicherheitsvorfalls, einer Sicherheitskrise oder einer anderen Störung in der Fähigkeit des Verkäufers zur Nutzung der erforderlichen Einrichtungen, Vermögenswerte, Software, Zeichnungen, technischen Daten oder anderen geistigen Eigentums sowie zur Fortsetzung des Betriebs;
- f) in Bezug auf die Beförderung von Produkten, die von außerhalb der Vereinigten Staaten stammen und in die Vereinigte Staaten befördert werden, Überprüfung der Anforderungen der Zollpartnerschaft gegen Terrorismus („C-TPAT“) für Luftfahrtunternehmen, Eisenbahnunternehmen, Seefrachtunternehmen und Landfrachtunternehmen durch den

Verkäufer im Hinblick darauf, ob sie den vom Zolldienst der Vereinigten Staaten unter

http://www.customs.gov/xp/cgov/import/commercial_enforcement/ctpat/

veröffentlichten Sicherheitsverfahren in der jeweils gültigen Form entsprechen;

- (g) Identifizierung eines individuellen Ansprechpartners (Name, Position, Ort und E-Mail/ Telefon-/Faxnummer), der für die Einrichtung, das Personal und die Sicherheitsmaßnahmen des Verkäufers für Beförderung verantwortlich ist.

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Richtlinien des Verkäufers einzusehen und vor Ort die Einrichtung und die vom Verkäufer betriebene Praxis zu prüfen, um festzustellen, ob die Richtlinien des Verkäufers und die Umsetzung der Richtlinien durch den Verkäufer hinreichend sind, um die Interessen des Käufers zu schützen. Stellt der Käufer nach vernünftigem Ermessen fest, dass die Richtlinien des Verkäufers und/oder deren Umsetzung nicht ausreichen, um das Eigentum und die Interessen des Käufers zu schützen, kann der Käufer den Verkäufer über diese Feststellung informieren. Nach Erhalt dieser Mitteilung stehen dem Verkäufer fünfzig (45) Tage zur Verfügung, um die Richtlinien zu ändern und die vom Käufer vernünftig angeforderten Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Für den Fall, dass der Verkäufer die Ergriffung dieser Maßnahmen versäumt, ist der Käufer berechtigt, diese Bestellung unverzüglich, ohne weitere Entschädigung des Verkäufers zu kündigen. Der Verkäufer verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig Mitglied von C-TPAT zu werden, sofern er dazu berechtigt ist. Auf Wunsch des Käufers informiert der Verkäufer den Käufer über seinen C-TPAT-Status und den voraussichtlichen Zeitpunkt seiner Aufnahme in C-TPAT. Für den Fall, dass der Verkäufer keine Kontrolle über die Herstellung oder die Beförderung von Waren ausübt, die für die Lieferung an den Käufer oder seine Kunden in den Vereinigten Staaten bestimmt sind, verpflichtet sich der Verkäufer, seinen Lieferanten und Verkehrsdienstleistern die Sicherheitsempfehlungen von C-TPAT mitzuteilen und seine Beziehung zu diesen Unternehmen von der Umsetzung dieser Empfehlungen abhängig zu machen, es sei denn, der Verkäufer nimmt diese Lieferanten und Verkehrsdienstleister auf Wunsch des Käufers in Anspruch.

19. Beförderungsrichtlinie und Übergang des Eigentums: Der Verkäufer muss die Bestimmungen der Beförderungsrichtlinie des Käufers einhalten. Sämtliche Lieferbezeichnungen sind INCOTERMS 2010. Mangels anderweitiger Bestimmung auf der Vorderseite dieser Bestellung werden sämtliche im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren an den vom Käufer angegebenen Ort FOB geliefert. Der Käufer kann den Beförderungsvertrag in jedem Fall bestimmen. Die Nichteinhaltung einer solchen Spezifikation des Käufers durch den Verkäufer hat zur Folge, dass alle daraus resultierenden Transportkosten den Verkäufer belasten und andere nach dem Gesetz oder nach Billigkeit verfügbaren Rechtsmittel hervorgerufen werden. Mangels anderweitiger Bestimmung auf der Vorderseite dieser Bestellung werden die Eigentumsrechte an Waren, die an jegliche Standorte geliefert werden, wie folgt übertragen: (i) im Ursprungshafen für internationale Sendungen; (ii) im Dock des Verkäufers für Waren, die direkt an eine nicht dem Käufer angehörende Einrichtung versandt werden; (iii) im Dock des Käufers für Waren, die an die Einrichtung des Käufers geliefert werden.

20. Anschaffungsklauseln: Der Verkäufer hat die Bestimmungen der Anschaffungsklauseln des Käufers gemäß SIF210 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Diese Klauseln dienen zur Festlegung von Standard- und individuellen Anforderungen. Standardklauseln gelten für alle Bestellungen ohne Verweis. In den individuellen Klauseln wird gegebenenfalls auf Verträge und/oder Bestellungen verwiesen, falls vorhanden.

Einkaufsbedingungen

21. Qualitätssicherung: Der Verkäufer hat sämtliche, für die Bestellung maßgebenden Qualitätssicherungsanforderungen einzuhalten, im Rahmen derer Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich ohne Einschränkung des Folgenden:

21.1. Wird ein vom Verkäufer zu vertretender Qualitätsmangel oder eine vom Verkäufer zu vertretende Nichtübereinstimmung festgestellt, hat der Verkäufer sämtliche einschlägigen Kosten zu tragen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Gebühren für Transaktionsmängel, die Ersatz-, Nacharbeits- und/oder Materialkosten; Laborprüfungs-, Sortier- oder Inspektionsgebühren; und alle Transportkosten (einschließlich der Premium-Luftfracht), die erforderlich sind, um das in der Bestellung angegebene Datum des Käufers einzuhalten. Schadenersatzpauschalen für Endkunden und/oder Gebühren für Transaktionsmängel, die mit Fehlern oder Abweichungen verbunden sind, werden unter den Parteien im Anteil ihrer Verantwortung geteilt. Das Versäumnis des Käufers, Mängel durch Inspektion zu untersuchen, anzunehmen, zurückzuweisen oder festzustellen, entbindet den Verkäufer weder von der Verantwortung für Waren oder Dienstleistungen, die nicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen, noch lässt auf Seiten des Käufers Verbindlichkeiten entstehen. Wenn der Verkäufer innerhalb von sieben (7) Kalendertagen keine für den Käufer akzeptable Lösung bereitstellt, behält sich der Käufer das Recht vor, das nicht konforme Produkt auf Kosten des Verkäufers zurückzugeben und ggf. die Verbindlichkeiten des Verkäufers für die Kosten der Waren und / oder der Fracht zu belasten. Werden vom Verkäufer am eigenen Standort Qualitätsmängel oder andere abweichende Verfahren, Produkte oder Dienstleistungen festgestellt, hat der Verkäufer den Käufer hierüber im Wege eines Qualitätsalarms oder eines gleichwertigen Verfahrens sin Kenntnis zu setzen und vom Käufer vor der Freigabe des Versands eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

21.2. Die Annahme des Qualitätssicherungssystems des Verkäufers durch den Käufer bedeutet keine Änderung an den Verpflichtungen und der Haftung des Verkäufers gemäß dieser Bestellung. Entspricht das Qualitätssicherungssystem des Verkäufers nicht den Bestimmungen dieser Bestellung, kann der Käufer zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verkäufers verlangen. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, die Aufforderung des Verkäufers durch den Käufer, einen vom Käufer zugelassenen externen Qualitätsprüfer/Inspektor in der(den) Einrichtung(en) des Verkäufers zu installieren, um die Mängel des Qualitätssicherungssystems des Verkäufers zu beheben, sowie andere Maßnahmen, die in den Qualitätsanforderungen des Käufers festgelegt oder von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart werden.

21.3. Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche gelieferten Waren neu und original und im Übrigen frei von recycelten Abfällen, verdächtigen oder gefälschten Materialien sind. Der Verkäufer garantiert ferner, dass die dem Käufer zur Verfügung gestellten Etiketten und/oder Schutzmarken oder Logos, Zertifizierungen, Bestätigungen, Informationen oder sonstigen Unterlagen authentisch sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von sämtlichen Verlusten und Schäden frei und schadlos zu halten, und der Käufer behält sich das Recht vor, die Zahlung für Lieferungen von nicht konformen, verdächtigen oder gefälschten Waren oder dazugehörigen Informationen oder Unterlagen, wie oben definiert, zurückzubehalten.

21.4. Der Verkäufer verfügt über ein schriftliches Verfahren zur Dokumentierung und Aufbewahrung der Qualitäts- und Produktaufzeichnungen für Produkte, die an den Käufer geliefert werden. Mangels abweichender Bestimmung des Käufers beträgt die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen mindestens drei (3) Jahre für Produkte, die für gewerbliche und industrielle Zwecke bestimmt sind, und ist unbefristet für Produkte, die für die Bereiche Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung bestimmt sind. Der Verkäufer holt eine entsprechende Genehmigung ein, um die Aufzeichnungen am Ende der Aufbewahrungsfrist zu entsorgen und

erläutert die hierbei anzuwendende Methode. Die Aufzeichnungen umfassen unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf, die Produktqualität oder die Inspektions- und Prüfungspläne und -ergebnisse, sowie Materialspezifikationen, Qualifizierungsdokumentationen und Konformitätsbescheinigungen. Spezifische Anforderungen für die Aufzeichnung von Bauteilen werden in Bestellungen, Verträgen oder technischen Spezifikationen des Käufers festgehalten. Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers, die geeigneten Speichermittel zu bestimmen, um die Aufbewahrungspflicht zu erfüllen und das rechtzeitige Abrufen von Aufzeichnungen zu ermöglichen.

21.5. Der Verkäufer unterhält ein eigenes dokumentiertes Programm, das das Bewusstsein des Personals für den Beitrag zu den Prozessen, Produkten und/oder Dienstleistungen des Verkäufers in Bezug auf Lieferqualität, Produktsicherheit und die Bedeutung ethischen Verhaltens beim Verkäufer und in der gesamten Lieferkette des Verkäufers gewährleistet.

22. Eigentum des Käufers: Sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen, Materialien, Musterteile, Prozesse, Verfahren, Prozessparameter, Zeichnungen, Computersoftware, Dokumente, Informationen oder Daten aus jeder Beschreibung, die dem Verkäufer vom Käufer oder von verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen oder Auftragnehmern des Käufers zur Verfügung gestellt oder vom Käufer vollständig oder teilweise bezahlt wurden, sowie jeder Ersatz und sämtliche angebrachten oder angeschlossenen Materialien sind und bleiben im Eigentum des Käufers, und werden vom Verkäufer mangels abweichender schriftlicher Zustimmung des Käufers ausschließlich zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren an den Käufer verwendet. Dieses Eigentum und, wenn möglich, jeder einzelne Teil davon ist vom Verkäufer eindeutig als Eigentum des Käufers oder des Bevollmächtigten des Käufers zu kennzeichnen oder als solches anderweitig entsprechend zu identifizieren und getrennt vom Eigentum des Verkäufers sicher aufzubewahren. Der Verkäufer darf das Eigentum des Käufers nicht durch anderes Eigentum ersetzen und dieses Eigentum nur im Rahmen der Erfüllung der Bestellungen des Käufers verwenden. Solches Eigentum, während es sich in Verwahrung oder unter Kontrolle des Verkäufers befindet, wird auf Risiko des Verkäufers gehalten und vom Verkäufer für die Ersatzkosten versichert, wobei der Verlust dem Käufer zu erstatten ist. Dieses Eigentum ist auf schriftliche Anfrage des Käufers unverzüglich zu entfernen oder zurückzugeben. In diesem Fall bereitet der Verkäufer das Eigentum für den Versand vor und liefert es an den Käufer nach Anweisung des Käufers, auf eigene Kosten, in demselben Zustand, in dem es ursprünglich beim Verkäufer eingegangen ist, mit Ausnahme von natürlichem Verschleiß und Abnutzung. Der Käufer ist berechtigt, sämtliche einschlägigen Bücher und Aufzeichnungen des Verkäufers zu prüfen und angemessene Inspektionen in den Einrichtungen des Verkäufers durchzuführen, um die Einhaltung dieser Ziffer zu überprüfen.

23. Recht auf Zugang und Prüfung: Der Käufer, die Vertreter und Kunden des Käufers bzw. Aufsichtsbehörden haben ungestört Zugang zu der Einrichtung und zu allen betreffenden Aufzeichnungen, zu allen Bereichen der untergeordneten Räumlichkeiten des Verkäufers oder der Lieferkette des Verkäufers, in denen ein Teil der Arbeiten ausgeführt wird, bzw. haben das Recht, diese zu prüfen. Der Verkäufer überträgt diese Verpflichtung auf die Zulieferer seiner Lieferkette. Der Verkäufer stellt dem Käufer ohne zusätzliche Kosten alle angemessenen betrieblichen Unterbringungsmöglichkeiten, Ausrüstungen und Unterstützung zur Sicherheit und Komfort des Käufers und der Vertreter des Käufers bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Verfügung.

24. Gültigkeit der Bestimmungen: Damit die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung uneingeschränkt ausüben und erfüllen können, bleiben sämtliche, zur

GS Operating, LLC dba Gexpro Services („Käufer“)

Einkaufsbedingungen

Sicherstellung der Ausübung der Rechte oder Erfüllung der Pflichten erforderlichen Bestimmungen dieser Bestellung auch nach Beendigung der Bestellung gültig.

25. Recht und Gerichtsstand: Diese Vereinbarung unterliegt den eigenen Gesetzen des Staates Texas, USA, und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt und durchgesetzt, ohne Rücksicht auf die Kollisionsnormen. Die Parteien vereinbaren, diese Vereinbarung aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auszuschließen.

26. Einfuhr- und Einkaufsbedingungen: Beim Export in die USA gelten zusätzlich die folgenden Geschäftsbedingungen:

26.1. Anforderungen für den Inhalt von Handelsrechnungen über Import: Die Zollregelung der Vereinigten Staaten schreibt die Ausstellung einer Handelsrechnung über die zu importierenden Waren vor. Die Rechnung muss in englischer Sprache erstellt werden und ausreichende Informationen für die Bestimmung entsprechender Zölle enthalten. In den Zollbestimmungen sind die Rechnungsvoraussetzungen festgehalten, welche die folgenden Informationen enthalten:

a) **GS Operating, LLC dba Gexpro Services** („Gexpro Services“ oder „Käufer“)

Name und Ort der Bestellung eindeutig aufgeführt als „Importer Of Record“ („IOR“) – Nummer des Importeurs wie folgt:

Gexpro Services – 84-373783700

es sei denn, aufgrund der ausgehandelten Incoterms ist eine andere Partei als IOR zu betrachten.

b) Name und Adresse des Verkäufers.

c) Name und Adresse des Käufers (oder des Empfängers), wenn die Lieferung kostenlos oder als Kommissionsware erfolgt)

d) Datum des Verkaufs.

e) Einfuhrhafen, für den die Ware bestimmt ist.

f) Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige Rabatte.

g) Detaillierte Beschreibung der Waren, einschließlich des Namens, unter dem der Artikel bekannt ist, der Güteklasse oder Qualität sowie der Marken und Nummern, unter denen der Verkäufer oder der Hersteller den Artikel verkauft. Die harmonisierte Zolltarifnummer der US-Zollbehörde ist hierbei anzugeben.

h) Mengen (Stück, Gewicht und/oder Ausmaß). Kaufpreis sämtlicher Artikel in der Währung des Kaufs (oder Wert sämtlicher Artikel, wenn diese kostenlos oder als Kommissionsware versandt werden).

i) Aufstellung nach Name oder Art bzw. Höhe der im Rechnungsbetrag nicht enthaltenen Kosten, wie z.B. Verpackung, Inlandsfracht, Provisionen, usw.

j) Alle Rabatte, Rückerstattungen und Prämien, falls zutreffend.

k) Herkunftsland der Waren.

l) Zeichen und Nummern der Versandverpackungen. Verpackungsdetails zu den in den einzelnen Paketen enthaltenen Waren. (Eine separate Packliste ist zulässig.)

m) Name des verantwortlichen Mitarbeiters des Exporteurs, der Kenntnis von der Transaktion hat oder diese Informationen über die Telefon-/Faxnummer leicht einholen kann.

n) Sämtliche Waren oder Dienstleistungen, die für die Herstellung der Waren bereitgestellt wurden (z.B. Hilfsmittel wie Matrizen, Formen, Werkzeuge, Ingenieurarbeiten) und im Rechnungsbetrag nicht enthalten sind.

26.2. Beschreibung: Handelsrechnungen mit allgemeiner Bezeichnung wie „Elektromaschinen“ sind nicht zulässig. Eine detaillierte Beschreibung ermöglicht einem Importspezialisten die richtige Klassifizierung der importierten Waren. Dementsprechend muss die Handelsrechnung sämtliche Informationen enthalten, die einen direkten Einfluss auf die richtige Klassifizierung und den Wert der importierten Waren haben.

26.3. Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung des Herkunftslandes: Jeder Artikel mit ausländischer Herkunft, der in die Vereinigten Staaten eintritt (oder dessen Container), muss leserlich mit dem englischen Namen des Herkunftslandes

gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung dient beim Kauf in den Vereinigten Staaten als Information über das Land, in dem der Artikel hergestellt wurde. Die Kennzeichnung muss: (a) an einer deutlich sichtbaren Stelle (b) lesbar (c) und dauerhaft angebracht werden. Die Anforderungen, 1135 „R“, beziehen sich auf importierte kommerzielle Materialien. Die vollständige Bestellnummer muss auf jedem Versandetikett aufgeführt sein. Die Zahlung der Zölle obliegt dem Käufer. Der Verkäufer hat keine Zölle zu entrichten und wird dem Käufer keinen Zollbetrag in Rechnung stellen.

26.4. Anweisungen für die Zollabfertigung: Kleines Paket - Federal Express ist ein zugelassener Zollagent für den Käufer. Bei Artikeln, die über FedEx unter Verwendung einer gültigen FedEx-Kontonummer des Käufers versandt werden, erfolgt die Eintragung im Namen des Käufers. Wenden Sie sich an den Vertreter des Käufers, der die Bestellung abgegeben hat, wenn kein FedEx-Konto angegeben ist.

26.5. Sonstige Möglichkeiten: Kühne + Nagel oder ein vom Käufer schriftlich benannter Dritter gehen als Zollagent der Wahl für Importe in die Vereinigten Staaten vor. Kühne + Nagel betreibt eine zentrale Anlaufstelle für alle Dokumente, die vor dem Eintreffen im Einreisehafen (POE) zur Vorverarbeitung vorgelegt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers/Spediteurs, diese Dokumente Kühne + Nagel vor dem Eintreffen der Waren in einem sauberen und lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Das Team von Kühne+Nagel, das für die Sendungen des Käufers verantwortlich ist, organisiert für die Kühne+Nagel-Büros die Einreichung der Freigabe am Einreisehafen.

26.6. Dokumentation für internationale Luft-/Seefrachttransporte: Die Dokumente müssen an das Team von Kühne+Nagel gesendet und von diesem empfangen werden, das dem Konto des Käufers zugewiesen wurde, unter Einhaltung der folgenden Fristen:

a) Seefracht: Die Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Buchung beim Herkunftsbüro von Kühne+Nagel eingereicht werden. Eine vollständige Liste der Niederlassungen von Kühne+Nagel finden Sie unter der folgenden Internetadresse: <http://www.kn-portal.com/locations/Attn: Gexpro Services Department>.

b) Schwere Luftfrachtensendungen: Die Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Buchung beim Herkunftsbüro von Kühne+Nagel eingereicht werden. Eine vollständige Liste der Niederlassungen von Kühne+Nagel finden Sie unter der folgenden Internetadresse: <http://www.kn-portal.com/locations/Attn: Gexpro Services Department>.

26.7. Kontaktdaten des Zollagenten des Käufers:

Primäre Kontaktperson:

Leticia Arenivas

Telefon: 972-538 5803

E-Mail: leticia.arenivas@kuehne-nagel.com

Primäre Telefaxnummer: 972-471-0460

26.8. Anforderungen bezüglich regulierten Verpackungsmaterials aus Holz: Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass Verpackungen aus regulierten Holzverpackungsmaterialien (WPM) insbesondere den folgenden Vorschriften entsprechen: (i) der „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ (ISPM15), ein internationaler Standard für Foto-Hygiene, der im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) verabschiedet und von der Welthandelsorganisation (WTO) sanktioniert wurde; und (ii) der letzten Regel der WPM-Einfuhranforderungen der Abteilung Tier- und Pflanzenschutzkontrolle (APHIS) des Landwirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten (69 von 55719; 7 von 319,40-1 bis 10). Im Sinne dieser Vorschriften muss sämtliches Verpackungsmaterial aus Holz im Rahmen eines offiziellen Programms, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) entwickelt und überwacht wird, im Ausfuhrland angemessen behandelt und gekennzeichnet werden.

26.9. Ergänzende Geschäftsbedingungen (zur Handelsrechnung vorzulegen): Die Bezeichnung der Waren wird am Dock des Käufers übergeben. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum des Käufers und werden vertraulich

GS Operating, LLC dba Gexpro Services („Käufer“)

Einkaufsbedingungen

behandelt. Sie werden auf Anfrage zurückgesandt und dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers – mit Ausnahme der Erbringung von Dienstleistungen für den Käufer - nicht verwendet, an Dritte nicht weitergegeben oder nicht vervielfältigt werden. Wenn eine Vervielfältigung genehmigt wird, ist die diesbezügliche Mitteilung vorzulegen. Das Vorstehende unterliegt allen Rechten, die der US-Regierung in Bezug auf solche Informationen zustehen können. Die Verwendung der in diesem Dokument erfassten Informationen zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen für einen vom Käufer abweichenden Dritten unterliegt der Verhandlung geeigneter Bedingungen und der Entschädigung für den Käufer. Die mietfreie Nutzung staatseigener Einrichtungen ist im Rahmen der Erfüllung dieser Bestellung nicht gestattet, es sei denn, dies ist an einer anderen Stelle in der Bestellung festgehalten.

Diese Bestellung wird in US-Dollar erstellt. Ausländische Rechnungen in Bezug auf diese Bestellung werden mit dem zum Zeitpunkt der Transaktion festgelegten Umrechnungskurs in US-amerikanische Geldmittel umgerechnet.

Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer von Zeit zu Zeit Bescheinigungen in Bezug auf die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen jeweils in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form und Inhalt vorlegen. Ohne die allgemeine Gültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, hat der Verkäufer im Sinne der präferenziellen Ursprungsregeln von NAFTA Ursprungszeugnisse für die Waren vorzulegen, die eine Erklärung darüber enthalten, ob die fraglichen Waren in den Vereinigten Staaten, in Mexiko oder in Kanada hergestellt wurden oder wenn das Herkunftsland oder der Hersteller nicht dem NAFTA unterliegt, eine Erklärung darüber, in welchem Herkunfts- oder Herstellungsland die Waren hergestellt wurden.
